

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 52 | Wirecard AG

**Mündliche Verhandlung bzgl. Forderungsanmeldungen von Aktionären**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns heute mit Neuigkeiten zum Verfahren Wirecard bei Ihnen zurück.

Wie bereits berichtet haben einige Aktionäre ihre Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet. Es ist umstritten, welchen Rang diese Forderungen haben, also ob sie grundsätzlich im selben Rang wie Forderungen anderer nicht besicherter Gläubiger stehen oder aber ob sie nachrangig sind. Der Insolvenzverwalter hat entsprechende Forderungsanmeldungen bestritten, woraufhin teilweise Forderungsfeststellungsklagen erhoben worden sind.

Am 05.10.2022 fand nun in einem großen Verfahren (Kläger ist die Fondsgesellschaft Union Investment) die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht München I statt. Die Rechtsfrage ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Daher gehen sowohl die Parteien als auch das Gericht davon aus, dass der Fall bis vor den Bundesgerichtshof (BGH) durchgefochten wird.

Union Investment argumentiert, dass Anleger niemals Wirecard-Aktien gekauft hätten, sofern man vom Konzern nicht über die wahre bilanzielle Lage getäuscht worden wäre. Insofern sei ein Aktionär genauso betrogen worden wie eine Bank, die ihren Kredit nur durch Vorspiegelung falscher Tatsachen ausgereicht habe. Bei einem Betrugsfall dieses Ausmaßes ziehe das Insolvenzrecht, das Betroffene in Ränge einteilt, nicht mehr. Dort werde davon ausgegangen, dass Unternehmen integer und nicht kriminell gemanagt werden.

Die Anwälte des Insolvenzverwalters sehen das anders. Auch bei einem schweren Betrugsfall gelte das Insolvenzrecht unvermindert. Schließlich hätten Aktionäre auch bei Wirecard die Chance gehabt, mit Gewinn auszusteigen. Kreditgebende Banken dagegen hätten ein solches Wertsteigerungspotential grundsätzlich nicht und würden deshalb zurecht bevorzugt, wenn es um Zugriff auf die Insolvenzmasse geht. Zwar dürften die Aktionäre einen Anspruch auf Schadenersatz haben, dieser sei aber gegenüber Kreditgebern eben nur zweitrangig.

Eine erste eigene Rechtsauffassung ließ das Gericht nicht erkennen. Das Urteil wird am 23.11.2022 verkündet. Das gesamte Verfahren über mehrere Instanzen wird voraussichtlich noch zwei bis drei Jahre dauern.

Die Entscheidung hat enorme Bedeutung für das Insolvenzverfahren. Zwar konnte der Insolvenzverwalter bereits eine Insolvenzmasse von ca. 1 Mrd. Euro sichern. Die Ansprüche der kreditgebenden Banken und Anleihegläubiger betragen aber

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Veinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

knapp 3 Mrd. Euro. Aktionäre würden somit – sofern deren Nachrangigkeit bestätigt würde – zumindest im Insolvenzverfahren leer ausgehen. Sollte der BGH dagegen letztlich die Gleichrangigkeit der Ansprüche bestätigen, würden die Aktionäre voraussichtlich eine Insolvenzquote im mittleren einstelligen Prozentbereich erhalten.

Wir raten allen, die bisher keine Forderungsanmeldung abgeben haben, dies noch zeitnah zu tun. Hinweise zur Forderungsanmeldung finden Sie auch in Newsletter 11.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 06.10.2022  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!*